



Tarifbereich	Arztpraxen in Deutschland		
Tarifvertragsparteien	Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten, Berlin und dem Verband medizinischer Fachberufe e.V., Bochum		
Geltungsbereich	Die Tarifverträge gelten für Med. Fachangestellte/Arzthelferinnen, die im Bundesgebiet in Einrichtungen der ambulanten Versorgung tätig sind.		
Laufzeit des Manteltarifvertrages	gültig ab 01.01.2021 – kündbar zum 31.12.2023		
Laufzeit des Gehaltstarifvertrages	gültig ab 01.03.2024 – kündbar zum 31.12.2024		
Anzahl der Gehaltsgruppen	6		
Differenzierung der Gehaltsgruppen nach - Lebensalter: - Beschäftigungsdauer: - Tätigkeit:	nein ja ja		
Bemerkungen:	<ul style="list-style-type: none"> - keine Allgemeinverbindlicherklärung - keine Tarifvereinbarung für kaufmännische Angestellte <p style="color: red; margin-top: 5px;">Bitte gesetzlichen Mindestlohn beachten. Dieser beträgt 12,41 €/brutto pro Stunde ab 1.1.2024 und erhöht sich ab 1.1.2025 auf 12,82 €.</p>		
Höhe der Gehälter	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023	ab 01.03.2024
Unterste Gehaltsgruppe ab:	2.151,05 €/brutto	2.206,98 €/brutto	2.700,00 €/brutto
Höchste Gehaltsgruppe ab:	4.321,76 €/brutto	4.434,13 €/brutto	4.544,00 €/brutto
Einstiegsentgelt nach der Ausbildung:	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023	ab 01.03.2024
	2.151,05 €/brutto	2.206,98 €/brutto	2.700,00 €/brutto
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung:	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023	ab 01.03.2024
1. Ausbildungsjahr	900,00 €	920,00 €	965,00 €
2. Ausbildungsjahr	965,00 €	995,00 €	1.045,00 €
3. Ausbildungsjahr	1.035,00 €	1.075,00 €	1.130,00 €
Regelarbeitszeit	38,5 Stunden/Woche, bzw. 167 Stunden/Monat		
Urlaubsdauer nach Vollendung des 55. Lebensjahres Bestandsschutz:	28 Arbeitstage bzw. 34 Werktage 30 Arbeitstage bzw. 36 Werktage Arbeitnehmer/Innen, die vor dem 01.01.1973 geboren wurden, erhalten bei über den 31.12.2012 hinaus fortbestehendem Arbeitsverhältnis/Ausbildungsverhältnis weiterhin 30 Arbeitstage bzw. 36 Werktage.		
zusätzliches Urlaubsgeld	keine Regelung		



Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)	Anspruch auf ein 13. Gehalt in Höhe des letzten vollen Monatsgehaltes zum 01. Dezember erst nach Ablauf der dreimonatigen Probezeit.
Regelung ab 01.01.2018:	<p>Anspruch auf Sonderzahlung zum 01. Dezember eines jeden Kalenderjahres (Fälligkeitstermin), wenn das Arbeitsverhältnis seit mind. sechs vollen Kalendermonaten (Auszubildende nach drei Monaten) besteht.</p> <p>Die Sonderzahlung beträgt im Jahr 2018 im <u>ersten</u> Jahr der Betriebszugehörigkeit 50 % des regelmäßigen Bruttomonatsgehalts.</p> <p>Die Höhe der Sonderzahlung beträgt ab dem <u>zweiten</u> Jahr der Betriebszugehörigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - 55 % eines regelmäßigen Bruttomonatsgehalts im Kalenderjahr 2018 - 60 % eines regelm. Bruttomonatsgehalts im Kalenderjahr 2019 - 65 % eines regelm. Bruttomonatsgehalts im Kalenderjahr 2020 u. 2021 - 70 % eines regelm. Bruttomonatsgehalts ab dem Kalenderjahr 2022
Vermögenswirksame Leistung	Nach Ablauf der Probezeit erhalten Vollzeitbeschäftigte monatlich 30,00 €, Teilzeitbeschäftigte mit einer geringeren als einer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit von 18 Stunden wöchentlich haben nach der Probezeit Anspruch auf 15,00 €, Auszubildende ab dem 2. Ausbildungsjahr haben ebenfalls Anspruch auf 15,00 € monatlich.
Kündigungsfristen	<p>Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.</p> <p>Das Arbeitsverhältnis der Beschäftigten kann mit einer Frist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.</p> <p>Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwei Jahre bestanden hat, 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats - fünf Jahre bestanden hat, 2 Monate zum Ende des Kalendermonats - acht Jahre bestanden hat, 3 Monate zum Ende des Kalendermonats - zehn Jahre bestanden hat, 4 Monate zum Ende des Kalendermonats - zwölf Jahre bestanden hat, 5 Monate zum Ende des Kalendermonats - fünfzehn Jahre bestanden hat, 6 Monate zum Ende des Kalendermonats - zwanzig Jahre bestanden hat, 7 Monate zum Ende des Kalendermonats. <p>Die außerordentliche Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 626 BGB).</p>
Ausschlussfristen	Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach ihrem Entstehen schriftlich geltend zu machen.